

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

17. Jahrgang

Magdeburg, den 10. April 2007

Nummer 16

I N H A L T

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei</p> <p>Bek. 19. 3. 2007, Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für Offene Kanäle (OK-Satzung) 371</p> <p>Bek. 19. 3. 2007, Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk (NKL-Satzung) 376</p> <p>B. Ministerium des Innern</p> <p>C. Ministerium der Justiz</p> <p>D. Ministerium der Finanzen</p>	<p>E. Ministerium für Gesundheit und Soziales</p> <p>Bek. 30. 1. 2007, Bekanntgabe der von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2007 aufzubringenden Mittel zur Krankenhausfinanzierung 378</p> <p>F. Kultusministerium</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit</p> <p>II. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</p> <p>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p>
--	---

I.

A. Staatskanzlei

**Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt
für Offene Kanäle (OK-Satzung)**

Bek. der StK vom 19. 3. 2007 – 44-58101/6

Bezug:

Bek. der StK vom 9. 5. 2005 (MBI. LSA S. 311)

In der Anlage wird gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 21 Abs. 1, 7 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2004 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 2. 2007 (GVBl. LSA S. 18), die von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 31. 1. 2007 beschlossene Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für Offene Kanäle (OK-Satzung) bekannt gemacht. Die Bezugsbekanntmachung wird somit gegenstandslos.

Anlage

**Satzung
der Medienanstalt Sachsen-Anhalt
für Offene Kanäle (OK-Satzung)**

Die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt hat aufgrund des § 21 Abs. 1 und 7 und des § 40 Abs. 2 Satz 3 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) vom 18. 11. 2004 (GVBl. LSA S. 778), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 2. 2007 (GVBl. LSA S. 18), am 31. 1. 2007 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Zulässigkeit Offener Kanäle

(1) Im Land Sachsen-Anhalt sind Offene Kanäle möglich.

(2) Auf der Grundlage des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und nach Maßgabe dieser Satzung und

der jeweiligen Nutzungsordnung geben Offene Kanäle Einzelpersonen sowie gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen die chancengleiche Gelegenheit, einzelne, sachlich und zeitlich bestimmte und nicht regelmäßig wiederkehrende Beiträge auf eigene Kosten zu verbreiten.

(3) Offene Kanäle sollen einen spezifischen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten, die praktische Medienkompetenz der Nutzer fördern und medienpädagogische Maßnahmen für alle Gruppen der Bevölkerung unterstützen.

§ 2

Festlegung der Verbreitungsgebiete Offener Kanäle

(1) Als Verbreitungsgebiete für Offene Kanäle in Sachsen-Anhalt werden gemäß § 21 Abs. 7 Nr. 3 MedienG LSA vorläufig folgende Kommunikationsräume festgelegt: Dessau, Magdeburg, Merseburg, Salzwedel, Stendal, Wernigerode, Wettin und Wittenberg. Das konkrete Verbreitungsgebiet legt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) nach Maßgabe ihres Haushaltes sowie unter Berücksichtigung gegebenenfalls sich verändernder Kommunikationsräume durch Beschluss der Versammlung fest.

(2) Die für den Betrieb eines Offenen Kanals zur Verfügung stehenden Kommunikationsräume werden in den entsprechenden Verbreitungsgebieten in den dort erscheinenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Nach der Bekanntmachung können gemäß § 3 Anträge auf Anerkennung der Förderwürdigkeit zum Betrieb eines Offenen Kanals bei der MSA gestellt werden.

(3) Beantragen auf die Bekanntmachung mehrere Bewerber die Anerkennung der Förderwürdigkeit, wird die MSA eine Auswahl unter den Bewerbern treffen. Die Auswahlentscheidung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Umfang der Eignung des Bewerbers nach seiner Struktur zur Meinungsvielfalt beitragen zu können,
- Umfang der Verankerung des Bewerbers im Verbreitungsgebiet und
- Umfang der Eignung des Bewerbers, die Zielsetzung des § 1 Abs. 3 für Offene Kanäle zu verwirklichen.

(4) Die MSA legt nach Maßgabe von § 21 Abs. 5 MedienG LSA fest, welche Kabelnetzbetreiber im Verbreitungsgebiet jeweils einen Fernsehkanal unentgeltlich zur Nutzung für einen Offenen Kanal zur Verfügung zu stellen haben.

§ 3

Technische und organisatorische Trägerschaft

(1) Die technische und organisatorische Trägerschaft eines Offenen Kanals soll von einem eingetragenen Verein jeweils für ein räumlich begrenztes örtliches Verbreitungsgebiet (Kommunikationsraum) übernommen werden (Trägerverein).

(2) Die MSA kann Trägervereine gemäß § 5 Abs. 1 fördern. Die Förderung eines Trägervereins setzt voraus, dass er von der MSA als förderungswürdig anerkannt ist (anerkannter Trägerverein).

(3) Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 voraus. Sie ist bei erstmaliger Anerkennung auf drei Jahre zu befristen.

(4) Frühestens zwei Monate vor dem Ende der Anerkennung kann der Trägerverein bei der MSA die Verlängerung der Förderwürdigkeit beantragen. Sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin vorliegen und die notwendigen Haushaltsmittel für eine Förderung bei der MSA vorhanden sind, kann die Anerkennung um zwei Jahre verlängert werden. Unabhängig von einem Verlängerungsantrag nach Satz 1 kann die MSA den Kommunikationsraum gemäß § 2 Abs. 2 öffentlich bekannt machen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung erfolgt, wenn der Trägerverein die folgenden Anforderungen erfüllt. Er muss

- a) allgemeine Regelungen treffen, die den chancengleichen Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen und zum zugewiesenen Kanal im Fernsehen gewährleisten (Nutzungsordnung),
- b) die Gewähr dafür bieten, dass nur solche Beiträge im Offenen Kanal verbreitet werden, für die eine Einzelgenehmigung der MSA im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 vorliegt,
- c) sicherstellen, dass jeder Nutzungsberechtigte am Anfang und am Ende eines von ihm erstellten Beitrages seinen Namen angibt,
- d) gegenüber der MSA nachweisen, dass die sende- und produktionstechnischen Einrichtungen sowie die Übertragungskapazitäten ausschließlich zur Verbreitung selbst gestalteter und selbst verantworteter Beiträge genutzt werden,
- e) sicherstellen, dass von jedem verbreiteten Beitrag für die Dauer von zwei Monaten seit der Verbreitung eine Aufzeichnung verfügbar ist; sie ist der MSA auf Verlangen vorzulegen,
- f) der MSA je einen Beauftragten für die Technik und für Verwaltung/Organisation benennen; wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer den Offenen Kanal leitet, kann dieser als Träger beider Funktionen bei der MSA benannt werden; der hauptamtliche Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Trägervereins sein,
- g) die Bereitschaft nachweisen, berufliche und vorberufliche Aus- und Weiterbildung strukturell zu gewährleisten,
- h) als steuerlich gemeinnützig anerkannt sein,
- i) Nachweise für angemessene Eigenleistungen im Sinne des § 5 Abs. 3 erbringen.

Er darf – vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 6 und mit Ausnahme von Informationen über die zur Verbreitung vorgesehenen Beiträge und abgesehen von allgemeinen Informationen über die Tätigkeit des Trägervereins – selbst keine Beiträge im Offenen Kanal verbreiten.

(2) Die MSA teilt dem Trägerverein die Anerkennung schriftlich mit. Zugleich weist sie ihm den zur Verbreitung von Fernsehen gemäß § 2 Abs. 3 festgelegten Kanal im Kabelnetz zu.

(3) Die MSA kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten zum Zeitpunkt der Anerkennung vorliegenden Voraussetzungen nachträglich entfällt oder wenn der Trägerverein die Verbreitung von Beiträgen zulässt, bei denen offenkundig erkennbar ist, dass sie gegen das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder gegen Strafgesetze verstoßen. Die MSA kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat.

(4) Die MSA ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowie einen Nachweis über die verbreiteten Beiträge zu verlangen.

§ 5

Förderung Offener Kanäle

(1) Die MSA fördert gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 MedienG LSA i. V. m. §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246) sowie den Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO LSA (RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 16. 11. 2006 (MBl. LSA S. 762), insbesondere der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO LSA) nach Maßgabe ihres Haushaltes die durch die MSA als förderwürdig anerkannten Trägervereine der Offenen Kanäle. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe:

- berät sie die Trägervereine in technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht,
- stellt sie die sende- und produktionstechnischen Einrichtungen zur Verfügung,
- organisiert und finanziert sie den kostengünstigsten Übertragungsweg des Sendesignals des Offenen Kanals zur Kopfstation des Kabelnetzes und
- fördert sie anteilig die Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) der Offenen Kanäle.

(2) Die Vorstandsvorsitzenden der Trägervereine der Offenen Kanäle sind verpflichtet, gemäß den in den Zuwendungsbescheiden genannten Fristen den haushaltsgemäßen Fördermittelabfluss sowie die Verwendung der Fördermittel zu überprüfen und den Zuwendungsgeber schriftlich über das Ergebnis dieser Prüfung zu informieren.

(3) Die Offenen Kanäle haben einen finanziellen Eigenanteil an den Betriebskosten durch Eigen- oder Drittmittel i. H. v. mindestens 10 v. H. der Zuwendungssumme zu erbringen. Der Nachweis, dass im Bewilligungszeitraum nach Maßgabe von Satz 1 der Einsatz von Eigen- und Fremdmitteln erfolgt, ist bis zum 25. 10. eines Kalenderjahres schriftlich zu erbringen. Solange der Nachweis nicht erbracht oder nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist erbracht worden ist, kann die Auszahlung der bewilligten Zuwendung auf 90 v. H. begrenzt werden.

§ 6

Nutzungsordnung

(1) Der Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen ist in einer Nutzungsordnung des Trägervereins (§ 4 Abs. 1 Satz 2 lit. a) zu regeln, die der Zustimmung der MSA bedarf. Nachträgliche Änderungen in dieser Nutzungsordnung sind der MSA vor deren Wirksamwerden mitzuteilen.

(2) Buchungen für sende- und für produktionstechnische Einrichtungen sowie die Wahrnehmung der gebuchten Termine können nur durch den Nutzer selbst erfolgen. Buchungen für die Verbreitung eines Beitrages sind erst bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Einzelgenehmigung möglich. Eine Bevollmächtigung ist unzulässig; die Nutzungsordnung kann für besondere Fälle (körperliche Behinderung oder vergleichbare Sachverhalte) eine Ausnahme vorsehen. Eine Übertragung gebuchter Termine auf Dritte ist unzulässig.

(3) Der Vorstand des Trägervereins kann in Vertretung des Vorstands der MSA Nutzer vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen ausschließen, wenn sie gebuchte Termine wiederholt nicht wahrnehmen und dadurch der gleichberechtigte Zugang zum Offenen Kanal beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einzelgenehmigung gemäß § 7 nicht vorgelegen haben. Der Ausschluss darf sich höchstens auf drei Monate, im Wiederholungsfalle auf höchstens sechs Monate erstrecken. Gegen den Ausschluss kann der betroffene Nutzer Widerspruch beim Vorstand der MSA einlegen. Der ausgeschlossene Nutzer ist auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

(4) Die Nutzungsordnung muss die Anzahl und den Zeitraum für Buchungen der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen festlegen. Dabei darf pro Nutzer in der Regel eine Höchstgrenze von jeweils vier Buchungen für die sendetechnischen Einrichtungen in einem Zeitraum von mindestens vier Wochen, gerechnet ab dem Buchungstag, nicht überschritten werden. Ausnahmen können durch die MSA nach Antrag durch den verantwortlichen Nutzer genehmigt werden. Für vorproduzierte Beiträge soll eine Höchstlänge von 60 Minuten vorgesehen werden. Die Nutzungsordnung kann Ausnahmen von Satz 4 vorsehen; in diesem Fall muss sie dafür allgemeine Regelungen festlegen, die den gleichberechtigten Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen gewährleisten.

(5) Die Nutzungsordnung kann Festlegungen für einen zeitweisen Ausschluss vom Zugang zu den produktionstechnischen Einrichtungen vorsehen, wenn der Nutzer ausgeliehene Produktionstechnik verspätet zurückgibt oder Buchungstermine für produktionstechnische Einrichtungen nicht einhält; der Ausschluss darf sich höchstens auf vier Wochen erstrecken.

(6) Die Nutzungsordnung soll vorsehen, dass die Nutzer des Offenen Kanals zur Erstellung ihrer Beiträge die vom Offenen Kanal zur Verfügung gestellten und vom Hersteller der verwendeten Geräte empfohlenen Datenträger verwenden.

(7) Die Nutzungsordnung soll vorsehen, dass die Buchung des Sendeplatzes grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen erfolgt. Der Nutzer hat hierbei Titel und Dauer des Beitrages anzugeben.

(8) Die Wiederholung mehrteiliger Beiträge im Rahmen einer Sendereihe ist insgesamt bei im Wesentlichen unverändertem Inhalt erst sechs Monate nach Ausstrahlung des letzten Beitrages der Sendereihe zulässig.

(9) Aktuelle Beiträge sollen nur dann außerhalb der Reihenfolge des Absatzes 7 verbreitet werden, wenn

- a) der Zeitpunkt des zu übertragenden oder kommentierenden Ereignisses dem Nutzer erst kurzfristig bekannt geworden ist,
- b) dieser Zeitpunkt von ihm nicht beeinflusst werden kann und
- c) andere nach diesen Kriterien vorrangig zu verbreitende Beiträge nicht entgegenstehen.

(10) Die Nutzungsordnung kann Regelungen vorsehen, die abweichend von Absatz 7 die Zusammenfassung mehrerer Beiträge nach Themenschwerpunkt bis zu zweimal in der Woche und die Einrichtung eines festen Sendeplatzes für regelmäßig ausgestrahlte Beiträge einmal wöchentlich erlauben.

(11) Der Trägerverein hat die Möglichkeit, nach vorheriger Zustimmung der MSA in Einzelfällen von den Regelungen der Absätze 7 und 9 abzuweichen, um lokale oder regionale Ereignisse im Sendegebiet, die für den Verein oder für den Offenen Kanal von besonderer Bedeutung sind, berücksichtigen zu können.

(12) Die Nutzung produktionstechnischer Einrichtungen soll auf Personen oder Personengruppen beschränkt werden, die im Verbreitungsgebiet ihre Wohnung, ihren ständigen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz haben oder sich dort in Ausbildung befinden.

(13) Sende- und produktionstechnische Einrichtungen dürfen nicht zur Herstellung und Verbreitung von Beiträgen zur Vorbereitung von Wahlen zur Verfügung gestellt werden.

§ 7

Einzelgenehmigung

(1) Zur Verbreitung eines Beitrages im Offenen Kanal ist eine Einzelgenehmigung erforderlich, die durch den Vorstand der MSA oder in dessen Auftrag erteilt wird.

(2) Die Einzelgenehmigung darf nur versagt oder zurückgenommen werden, wenn der Nutzer des Offenen Kanals

- a) seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat,
- b) nicht die Gewähr bietet, dass er die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beachtet.

(3) Inhabern einer Zulassung nach § 13 Abs. 1 MedienG LSA, Inhabern einer rundfunkrechtlichen Zulassung außerhalb von Sachsen-Anhalt sowie Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren gesetzlichen Vertretern und leitenden Bediensteten, politischen Parteien und Wählervereinigungen darf eine Einzelgenehmigung nicht erteilt werden. Gleiches gilt für Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 genannten Institutionen stehen.

(4) Die Erteilung der Einzelgenehmigung kann nur auf persönlichen Antrag des Nutzers und nur an ihn erfolgen. Die Erteilung der Einzelgenehmigung setzt voraus, dass der Nutzer spätestens am vorletzten Öffnungstag vor dem Sendedatum

- a) bei vorproduzierten Beiträgen eine Kopie des zu verbreitenden Beitrages vorlegt,
- b) schriftlich erklärt, dass sein Beitrag nicht gegen geltendes Recht verstößt und überwiegend selbst gestaltet ist und
- c) schriftlich erklärt, dass er über die zur Herstellung und Verbreitung des Beitrages erforderlichen Rechte verfügt.

Ferner muss der Nutzer den Trägerverein, die MSA und den Betreiber der Kabelanlage schriftlich von der Inanspruchnahme Dritter aus der Verletzung ihrer Rechte einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites freistellen. Die Beantragung der Beiträge erfolgt durch Einzelpersonen oder bei juristischen Personen durch deren gesetzlichen Vertreter.

(5) Beiträge im Offenen Kanal dürfen keine Werbung enthalten und auch nicht der Werbung für politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen zur Vorbereitung einer Wahl dienen. Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Teleshopping sowie gesponserte Beiträge sind im Offenen Kanal unzulässig.

(6) Neben den in § 4 Abs. 1 Satz 3 genannten Inhalten kann der Trägerverein im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten im Zusammenhang mit den allgemeinen Informationen über die Tätigkeit des Trägervereins allgemeine Hinweise auf Veranstaltungen (Veranstaltungskalender) für das Sendegebiet des Offenen Kanals aufnehmen. Dieser Veranstaltungskalender ist zusammenhängend zu verbreiten. Der Trägerverein hat den dafür Verantwortlichen zu Beginn und am Ende des Veranstaltungskalenders zu benennen.

(7) Mehrere oder einzelne sachsen-anhaltische Offene Kanäle können öffentliche Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, die nicht der Gewinnerzielung dienen, nach Maßgabe dieser Satzung dokumentieren und verbreiten, sofern nicht ein zugelassener, kommerzieller Fernsehveranstalter über diese Veranstaltung berichtet. Die in § 6 Abs. 4 definierte Höchstlänge der Beiträge entfällt für diese Sendungen. Produktionen im Rahmen des Dokumentationsfernsehens sind der MSA sieben Tage vor Aufzeichnungsbeginn anzuzeigen und bedürfen ihrer Genehmigung.

(8) Der Vorstand der MSA kann von ihm bestimmte Dritte widerruflich ermächtigen, Einzelgenehmigungen auszuhandigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen und die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind.

(9) Ausschließlich dem Vorstand der MSA bleiben vorbehalten

- a) die Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Einzelgenehmigungen,
- b) die Erteilung von Einzelgenehmigungen für Angehörige der MSA und
- c) die Erteilung von Einzelgenehmigungen in anderen Fällen, wenn dies zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zum Offenen Kanal erforderlich ist.

§ 8

Beanstandungsverfahren

(1) Für den Beitrag oder die Sendung ist jeder Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich.

(2) Die MSA kann eine Beanstandung vornehmen, wenn durch einen Beitrag oder eine einzelne Sendung gegen Bestimmungen des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Stellt die MSA einen solchen Verstoß fest, fordert sie die für den Beitrag oder die Sendung verantwortliche Person unter Androhung einer Untersagung der Nutzung Offener Kanäle im Land Sachsen-Anhalt und der weiteren Verbreitung des Beitrags oder der Sendung auf, den Verstoß zu beheben und künftig zu unterlassen.

(3) Bei Fortdauer des Verstoßes oder bei einer weiteren Rechtsverletzung kann die MSA anordnen, dass die verantwortliche Person von der Nutzung Offener Kanäle in Sachsen-Anhalt für einen bestimmten Zeitraum, der sechs Monate jeweils nicht überschreiten darf, ausgeschlossen wird. Diese Anordnung ist aufzuheben, wenn keine Gefahr von Verstößen mehr besteht.

(4) Der Trägerverein hat der MSA alle für ein Beanstandungsverfahren erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere eine Kopie des gesendeten Beitrages sowie die Freistellungserklärungen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3.

(5) Die MSA hört die Beteiligten vor der Beanstandung eines Beitrages oder einer Sendung an.

§ 9

Technische Voraussetzungen

(1) Die Einspeisung des Sendesignals in das Breitbandverteilnetz erfolgt grundsätzlich über die dem Offenen Kanal von der MSA zur Verfügung gestellten sendetechnischen Einrichtungen.

(2) Die MSA kann Ausnahmen vom Erfordernis des Absatzes 1 gestatten. Hierfür hat der Nutzer spätestens mit der Beantragung der Einzelgenehmigung eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens (insbesondere unter Angabe des Zeitpunktes und der technischen Einzelheiten) zusammen mit der entsprechenden Vereinbarung mit dem Betreiber der Kabelanlage und einer Stellungnahme des Beauftragten für die Technik des Trägervereins vorzulegen.

(3) Die Ausstrahlung von Videotext ist möglich. Die §§ 1 bis 13 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Entgelt

(1) Wenn die MSA sende- und produktionstechnische Einrichtungen zur Verfügung stellt oder deren Handhabung finanziell unterstützt, darf der Trägerverein für die Nutzung dieser Einrichtung und für die Beratung bei der Handhabung kein Entgelt erheben.

(2) Unter Berücksichtigung des gleichberechtigten Zugangs kann der Trägerverein von jedem Nutzer eine Kostenerstattung für die zur Verfügung gestellten Verbrauchsmittel wie Videokassetten, DVD/CD-Rohlinge, Batterien oder ähnliches erheben. Nutzer, die eine Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung von Rundfunkgebühren vorlegen, sind von der Entrichtung der Kostenerstattung befreit.

(3) Werden Beiträge, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter sende- und produktionstechnischer Einrichtungen oder unter Beratung über deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind, gegen Entgelt verwertet, so hat der Nutzer die Einnahmen unaufgefordert zur Hälfte an die MSA abzuführen. Die MSA ist berechtigt, von ihm entsprechende Auskunft zu verlangen.

(4) Werden Beiträge oder Bild-/Tonmaterial oder Teile davon, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter sende- und produktionstechnischer Einrichtungen oder unter Beratung über deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind, unentgeltlich an Dritte zur Verwertung im Rahmen von Sendungen außerhalb Offener Kanäle weitergegeben, so hat der Nutzer dies der MSA unverzüglich anzuzeigen. Die MSA ist berechtigt, von ihm eine Kostenerstattung für die Benutzung technischer Produktionsmittel von bis zu 50 v. H. der marktüblichen Sätze zu verlangen.

§ 11

Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden und Verluste an sende- und produktionstechnischen Einrichtungen in vollem Umfang, soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt.

(2) Auch soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, hat der Nutzer bei jedem Schadens- oder Verlustfall einen Selbstbehalt in Höhe von 50 v. H. der Schadens- und Verlusthöhe, höchstens aber 350 Euro, zu übernehmen. Bis zur Zahlung des Anteils kann die MSA den Nutzer vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen der Offenen Kanäle ausschließen. Die Regelungen der LHO LSA über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (§ 59 LHO LSA) finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Nutzer hat seine Einwilligung mit den Bedingungen nach Absatz 1 und 2 bei der Ausleihe der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen zu erklären.

§ 12
Beschwerden

Beschwerden über Beiträge in Offenen Kanälen oder über den Zugang zu sende- und produktionstechnischen Anlagen sind an den Vorstand der MSA zu richten. Der Beschwerdeführer erhält einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

(2) Diese Satzung ist im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

(3) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Offene Kanäle vom 6. 4. 2005 (Anlage zur Bek. der StK vom 9. 5. 2005, MBL LSA S. 311) außer Kraft.

Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk (NKL-Satzung)

Bek. der StK vom 19. 3. 2007 – 44-58101/7

Bezug:
Bek. der StK vom 12.10.1998 (MBL LSA S. 2008)

In der Anlage wird gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 22 Abs. 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2004 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 2. 2007 (GVBl. LSA S. 18), die von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 31. 1. 2007 beschlossene Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk (NKL-Satzung) bekannt gemacht. Die Bezugsbekanntmachung wird somit gegenstandslos.

Anlage

**Satzung
der Medienanstalt Sachsen-Anhalt
für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk
(NKL-Satzung)**

Die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt hat aufgrund § 22 Abs. 5 Satz 1 und § 40 Abs. 2 Satz 3 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) vom 18. 11. 2004 (GVBl. LSA S. 778), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 2. 2007 (GVBl. LSA S. 18), am 31. 1. 2007 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Zulässigkeit von nicht kommerziellem lokalen Hörfunk

(1) Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) kann im Interesse der Meinungsvielfalt Veranstalter nicht kommerziellen lokalen Hörfunks (NKL) zulassen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 MedienG LSA).

(2) Die §§ 3 bis 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1, die §§ 12 bis 18, 24 bis 30 und 55 bis 62 MedienG LSA gelten entsprechend, soweit nicht in § 22 Abs. 2 bis 5 MedienG LSA eine andere Regelung getroffen ist.

§ 2

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Veranstaltung eines NKL bedarf der Zulassung durch die MSA.

(2) Sofern für den Betrieb von NKL medienrechtlich zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten vorhanden sind, fordert die MSA unter Berücksichtigung und nach Maßgabe ihres Haushaltes durch öffentliche Bekanntmachung auf, Anträge auf Erteilung einer Zulassung zu stellen und bestimmt hierfür eine Ausschlussfrist.

(3) Die MSA kann den Veranstalter des NKL im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zulassung gemäß § 6 fördern.

§ 3

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung kann erteilt werden

- einer juristischen Person
- einer nicht rechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts, deren Zwecke nicht auf Gewinnerzielung angelegt ist.

(2) Die Antragsteller müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften, unter Wahrung der medienrechtlichen Verantwortung des Veranstalters, Einfluss auf die Programmgestaltung, insbesondere durch Zubilligung von Sendezeiten für selbstgestaltete Programmbeiträge einräumen.

(3) Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie organisatorisch in der Lage sind, die Veranstaltung nicht kommerziellen lokalen Hörfunks im Sinne des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und auf dessen Grundlage erlassener Rechtsvorschriften durchzuführen.

(4) Die Antragsteller müssen die Zugangsmöglichkeiten unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte und die Vielfalt der Themen gewährleisten. Thematische Vielfalt wird insbesondere gewährleistet durch eine ausgewogene Verteilung der Ausstrahlung von Beiträgen insbesondere aus den Bereichen:

Arbeitswelt, Bildung, Frieden, Gleichstellung von Frau und Mann, Völkerverständigung und europäische Integration, Kultur, Literatur, Lokalpolitik, Musik, örtliches Vereinsgeschehen, Religion und Glaubensgemeinschaften, Soziales, Sport, Umwelt, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik.

Die Entwicklung und Förderung neuer Hörfunkformate und Hörformen sowie die Unterstützung von geeigneten Ausbildungs- und Weiterbildungsaktivitäten ist gewünscht. Der Zugang unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass diesen im Rahmen der medienrechtlichen Verantwortung des Veranstalters die Möglichkeit gegeben wird, Beiträge selbst zu gestalten, zu produzieren und senden zu lassen oder an der Gestaltung, Produktion und Sendung von Beiträgen mitzuwirken.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung als Veranstalter nicht kommerziellen lokalen Hörfunks sind nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 in der von der MSA in einer öffentlichen Ausschreibung gesetzten Frist zu stellen.

(2) Dem Antrag muss eine Finanzierungsplanung sowie eine technische und sonstige Bedarfsplanung beigelegt sein.

(3) Der Antrag muss Angaben und Zusicherungen zu den Verpflichtungen gemäß § 5 enthalten.

(4) Soweit Anträge von mehr als einem Antragsteller bei der MSA eingehen, werden folgende Kriterien zur Auswahlentscheidung herangezogen:

- Nichtvorliegen von nicht kommerziellem Rundfunk im Verbreitungsgebiet,
- breite Verankerung des Antragstellers in der Bevölkerung des Verbreitungsgebietes,
- Ausnutzung der Sendezeit für selbstproduzierte Beiträge,
- Themenvielfalt der Programmbeiträge,
- Umfang des Wortanteils am geplanten Sendevolumen,
- Umfang des Eigenfinanzierungsbeitrages.

(5) Die Zulassung wird erstmalig für eine Dauer von drei Jahren erteilt. Frühestens zwei Monate vor dem Ende der Zulassung kann der Veranstalter bei der MSA die Verlängerung der Zulassung beantragen. Sofern die Voraussetzungen für die Zulassung weiterhin vorliegen und die notwendigen Haushaltsmittel für eine Förderung von NKL bei der MSA vorhanden sind, kann die Zulassung um zwei Jahre verlängert werden. Unabhängig von einem Antrag auf Verlängerung der Zulassung nach Satz 2 kann die MSA die Übertragungskapazität gemäß § 2 Abs. 2 öffentlich bekannt machen.

(6) Die MSA weist dem Antragsteller in der Zulassung eine terrestrische Übertragungskapazität zur medienrechtlichen Nutzung zu.

(7) Sofern der zugelassene Veranstalter nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 MedienG LSA damit einverstanden ist, dass durch Festlegung der MSA die ihm zugewiesene Übertragungskapazität zu bestimmten Zeiten für einen Offenen Kanal genutzt wird, gilt für die Zeit der Nutzung dieser Übertragungskapazität für einen Offenen Kanal die Satzung der MSA für Offene Kanäle (OK-Satzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter muss für die von ihm benannten Sendezeiten den Zugang unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte gewährleisten. Von der Möglichkeit Programmbeiträge selbst zu gestalten, dürfen nur Personen und Gruppen ausgeschlossen werden, die nach dem Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt die persönlichen Voraussetzungen für die Veranstaltung privaten Rundfunks nicht erfüllen oder im Einzelfall wegen Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen des Veranstalters von der Nutzung ausgeschlossen sind.

(2) Der Veranstalter hat einen Sendeplan vorzulegen. In diesem ist das Sendeschema nach Titel, Verantwortlichem und Sendeplatz zu bezeichnen. Soweit dieser Sendeplan geändert oder ergänzt wird, ist dies der MSA rechtzeitig anzuzeigen. Die Programmbeiträge sollen auf festen Sendeplätzen ausgestrahlt werden.

(3) Die Beiträge sollen einen Bezug zum Verbreitungsgebiet haben.

(4) Die Veranstalter müssen sicherstellen, dass von jedem verbreiteten Beitrag für die Dauer von zwei Monaten eine Aufzeichnung verfügbar ist. Diese ist der MSA auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die MSA behält sich vor, den Veranstalter zu verpflichten, die Sendebeiträge schriftlich zu dokumentieren und die Unterlagen der MSA jeweils am Monatsende vorzulegen (Sendebericht). Die Dokumentation erfolgt durch eine Aufstellung folgender Angaben:

1. Titel der Sendung,
2. Sendezeit und Sendetag,
3. Mitwirkende/Verantwortliche,
4. Inhalt der Sendung (stichwortartig),
5. Verhältnis Musik/Wort (Wortanteil).

(6) Die Veranstalter haben ihre Redaktionsstatute oder Nutzungsbedingungen so zu gestalten, dass eine Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet ist. Die Redaktionsstatute oder Nutzungsbedingungen sind der MSA bei Antragstellung vorzulegen.

(7) Sofern eine schwerwiegende und anhaltende Beeinträchtigung der Vielfaltsgewährleistung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eintritt, teilt die MSA dies dem Veranstalter mit und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit die Beeinträchtigung nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist, ist die MSA nach vorangegangener Androhung berechtigt, Fördergelder zu kürzen und bei weiter anhaltender, schwerwiegender Beeinträchtigung die Zulassung zu widerrufen. Die Bestimmungen des Abschnitts 7 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

(8) Der Veranstalter ist verpflichtet, von der MSA erhaltene Fördergelder sachgerecht zu verwenden und die von der MSA nach § 6 dieser Satzung finanzierten Gegenstände sachgerecht und schonend zu behandeln. Nach Ablauf oder Widerruf der Zulassung sind diese Gegenstände vom Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand an die MSA unverzüglich herauszugeben.

§ 6
Förderung

(1) Die MSA fördert gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 5 MedienG LSA i. V. m. §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), sowie den Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO LSA (RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 16. 11. 2006 (MBl. LSA S. 762), insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO LSA) nach Maßgabe ihres Haushaltes die zugelassenen Veranstalter nicht kommerziellen lokalen Hörfunks. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe fördert die MSA:

- die technische Ausstattung der Sendestudios; diese wird im Wege des Zulassungsverfahrens bereitgestellt,
- notwendige sächliche Kosten für sonstige Ausstattung,
- Senderkosten,
- Kosten für den Signaltransport vom Sendestudio zum Sender,
- vorbehaltlich und nach Maßgabe des Haushaltes der MSA anteilig die Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) der NKL.

(2) Der gesetzliche Vertreter des Veranstalters des NKL ist verpflichtet, gemäß den in den Zuwendungsbescheiden genannten Fristen den haushaltsgemäßen Fördermittelabfluss sowie die Verwendung der Fördermittel zu überprüfen und die MSA oder von ihr beauftragte Dritte schriftlich über das Ergebnis dieser Prüfung zu informieren.

(3) Die Veranstalter haben einen finanziellen Eigenanteil an den Betriebskosten durch Eigen- oder Drittmittel i. H. v. mindestens 10 v. H. der Zuwendungssumme zu erbringen. Der Nachweis, dass im Bewilligungszeitraum nach Maßgabe von Satz 1 der Einsatz von Eigen- und Fremdmitteln erfolgt, ist bis zum 25. 10. eines Kalenderjahres schriftlich zu erbringen. Solange der Nachweis nicht erbracht oder nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist erbracht worden ist, kann die Auszahlung der bewilligten Zuwendung auf 90 v. H. begrenzt werden.

(4) Soweit nach Maßgabe des Absatzes 1 durch die MSA die Anschaffung technischer Ausstattung gefördert wurde, geht diese im Falle der Eröffnung eines Verfahrens über die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung gemäß §§ 58, 60 MedienG LSA oder zum Zeitpunkt der Einstellung des Sendebetriebs unmittelbar in das Eigentum der MSA über. § 5 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) Die Förderung erfolgt, wenn der Veranstalter die folgenden Anforderungen erfüllt. Er muss

- a) der MSA je einen Beauftragten für die Technik und für Verwaltung/Organisation benennen; wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist, kann dieser als Träger beider Funktionen bei der MSA benannt werden; der hauptamtliche Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs des Veranstalters sein,

b) die Bereitschaft nachweisen, berufliche und vorberufliche Aus- und Weiterbildung strukturell zu gewährleisten,

c) als steuerlich gemeinnützig anerkannt sein und

d) Nachweise angemessener Eigenleistungen im Sinne des Absatzes 3 erbringen.

(6) Die MSA teilt dem Veranstalter die Förderung durch schriftlichen Bescheid mit.

(7) Die MSA kann die Förderung widerrufen, wenn eine der in Absatz 5 genannten vorliegenden Voraussetzungen nachträglich entfällt oder wenn der Veranstalter Beiträge verbreitet oder zulässt, bei denen offenkundig erkennbar ist, dass sie gegen das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder gegen Strafgesetze verstoßen. Die MSA kann die Förderung widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat.

(8) Frühestens zwei Monate vor dem Ende der Zulassung kann der Veranstalter bei der MSA im Zusammenhang mit dem Antrag auf Verlängerung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 auch die Verlängerung der Förderung beantragen. Sofern die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen und die notwendigen Haushaltsmittel bei der MSA vorhanden sind, kann die Förderung um zwei Jahre verlängert werden. Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

(2) Diese Satzung ist im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

(3) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft. Gleichzeitig tritt die NKL-Satzung vom 7. 10. 1998 (Anlage zur Bek. der StK vom 12. 10. 1998, MBl. LSA S. 2008) außer Kraft.

**E. Ministerium für Gesundheit
und Soziales**

Bekanntgabe der von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2007 aufzubringenden Mittel zur Krankenhausfinanzierung

Bek. des MS vom 30. 1. 2007 – 23-41205-3

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt (KHG LSA) i. d. F. der Bek. vom 14. 4. 2005 (GVBl. LSA S. 203) wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Im Jahre 2007 sind folgende Fördermittel nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 10. 4. 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 56 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), vorgesehen:

Kapitel 0513 Titelgruppe 66 –
Einzelförderung (ohne Titel 533 66) – 91 586 300 Euro

An diesem Ausgabebetrag – beteiligen
sich die Landkreise und kreisfreien Städte
nach § 2 Abs. 1 KHG LSA mit einem
Anteil von 30 v. H. - demnach 27 475 890 Euro.

2. Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 KHG LSA erfolgt die endgültige Abrechnung der aufzubringenden Kommunalanteile jeweils im übernächsten Kalenderjahr, so dass nunmehr die kommunale Beteiligung des Jahres 2005 anhand der vorliegenden Ist-Ausgaben des Haushaltsjahres 2005 abgerechnet wird.

Danach ergibt sich eine Gutschrift in Höhe von 301 075,40 Euro für das Jahr 2007.

3. Von den kommunalen Gebietskörperschaften ist demzufolge insgesamt ein Anteil in Höhe von 27 174 814,60 Euro aufzubringen.

4. Der vorgenannte Betrag wird im Landeshaushalt bei Kapitel 0513 Titel 333 66 vereinnahmt.

5. Finanzierungsmittel, die über den in Nummer 1 genannten Betrag hinausgehen (z. B. Änderungen, die sich durch die endgültige Abrechnung 2006 ergeben), sind nach § 2 Abs. 2 Satz 4 KHG LSA erst im übernächsten Jahr aufzubringen und werden daher erst bei der Bekanntgabe des aufzubringenden Betrages 2008 berücksichtigt.

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut).

Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.fb-druck-und-verlag.de>

